

ANLAGE A) Urkundenrolle Nr.

## **SATZUNGEN KONSORTIUM**

### KAPITEL I. Bezeichnung – Sitz – Dauer – Gegenstand

#### Art. 1 – Bezeichnung

1. Es besteht ein freiwilliges gemischtes Konsortium mit externer Tätigkeit im Sinne des Art. 2612 ff. ZGB ohne Gewinnabsicht unter der Bezeichnung „Konsortium Passeirer Wirtschaft“.

#### Art. 2 – Sitz des Konsortiums

1. Das Konsortium hat seinen Sitz in St. Leonhard (BZ), Handwerkerzone Nr. 15
2. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Konsortium im Inland und im Niederlassungen jeder Art begründen oder auflassen.

#### Art. 3 – Dauer

1. Das Konsortium hat eine Dauer bis zum 31. Dezember 2030. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Verlängerung der Dauer oder die vorzeitige Auflösung beschließen.

#### Art. 4 – Gegenstand des Konsortiums

1. Das Konsortium verfolgt keine Gewinnabsicht.
2. Das Konsortium hat die Förderung der Passeirer Wirtschaft im Allgemeinen und im Besonderen die Förderung der Tätigkeiten der beteiligten Firmen zum Ziel, indem deren Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit allgemein gesteigert werden soll. Zu diesem Zweck kann das Konsortium selbst aktiv werden und alle Tätigkeiten ausüben, die mit den staatlichen, regionalen, sowie Landesgesetzen vereinbar sind. In diesem Sinne kann das Konsortium je nach Gegebenheit im eigenen Namen oder im Namen und auf Rechnung der Mitglieder oder Teile der Mitglieder Verpflichtungen eingehen.
3. Der Gegenstand des Konsortiums umfasst im einzelnen:
  - a) Die Attraktivität der Passeirer Wirtschaft hervorheben;
  - b) Den Wirtschaftsraum Passeier aufwerten;
  - c) Die Wirtschaftsleistung im Tal aufzeigen;
  - d) Die Bekanntheit der Passeirer Unternehmen steigern;
  - e) Imagewerbung für die teilnehmenden Unternehmen betreiben;
  - f) Die Harmonisierung von Umwelt und Wirtschaft fördern;
  - g) Verkehrsprobleme aufzeigen und Lösungen vorschlagen;

- h) Aus- und Weiterbildung der Unternehmer und ihrer Mitarbeiter anbieten und organisieren;
  - i) Den Arbeitsplatz Pässeier aufwerten;
  - j) Die Mitarbeiter der Mitgliederunternehmen fördern;
  - k) Die laufende Präsenz in den Medien pflegen;
  - l) Die Interessen der Pässeierer Wirtschaft im Tal und außerhalb vertreten und durchsetzen;
4. Das Konsortium kann die Ausführung übernommener Aufträge zum Teil oder in ihrer Gesamtheit auch an Dritte vergeben.
5. Das Konsortium ist zudem berechtigt, alle sonstigen Geschäfte im Finanz-, Handels-, Industrie- und Immobilienbereich zu tätigen, die zur Erreichung des Konsortialzweckes notwendig oder nützlich sind, vorbehaltlich der gesetzlichen Einschränkungen.

## Kapitel II. Mitglieder

### Art. 5 Anforderungen an die Mitglieder, Aufnahme und Ausscheiden sowie

#### Sanktionen

1. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
2. Am Konsortium können sich nur Unternehmen, Verbände, öffentliche und private Körperschaften beteiligen, die aufgrund ihres Bezuges zur Wirtschaft zur Förderung der Wirtschaft im Pässeiertal beitragen können. Die dem Konsortium an gehörenden Mitglieder werden wie folgt vertreten:
  - a) Einzelunternehmen: vom Inhaber
  - b) Gesellschaften: vom gesetzlichen Vertreter oder einer von diesem ernannten Person;
  - c) Öffentliche und private Körperschaften: vom gesetzlichen Vertreter oder einer von diesem ernannten Person;
  - d) Einzelunternehmen in Erbfolge: von einer von den Erben bestimmten Person.
3. Kein Mitglied darf mehr als 20% (zwanzig Prozent) der Anteile am Konsortialfond besitzen.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Verwaltungsrat des Konsortiums beschlossen, der auch die Voraussetzungen für die Aufnahme überprüft. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verwaltungsrat des Konsortiums zu richten. Das Antragsformular wird vom Konsortium zur Verfügung gestellt. Im

Antrag ist ausdrücklich zu erklären, dass Satzungen, Beschlüsse und eventuelle interne Reglements angenommen und befolgt werden. Neue Mitglieder müssen innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab Mitteilung ihrer Aufnahme die geforderten Einzahlungen tätigen.

5. Die Mitgliedschaft im Konsortium erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Im Falle der Übertragung des Betriebes durch Vertrag zwischen Lebenden oder durch Erbfolge tritt der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger in das Konsortium ein, soweit er die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt.
6. Ein Austritt unter Verweis auf einen triftigen Grund ist zulässig. Der etwaige Austritt muss dem Verwaltungsrat mittels Einschreiben mit Rückantwort zumindest sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden; der Austritt hat mit Abschluss des Geschäftsjahres Wirkung. Im Falle des Austritts steht dem Konsortium auf jeden Fall die Abgeltung aller in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen und die Abdeckung des anteiligen Verlustes zu, unbeschadet des Anspruchs auf etwaigen Schadenersatz von Seiten des Konsortiums.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, bei Auslassung der Tätigkeit, bei Eröffnung eines Konkursverfahrens, bei Nichtbezahlung der vom Konsortium geforderten Beiträge, oder im Falle eines groben Verstoßes gegen diese Satzungen, gegen die etwaige Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Organe des Konsortiums möglich. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. Dem Konsortium steht die Vergütung der bis zum Ausschluss in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen und die Abdeckung des anteiligen Verlustes, unbeschadet des Anspruchs auf etwaigen Schadenersatz von Seiten des Konsortiums, zu.
8. Eine Auszahlung des Anteils am Konsortialfond an ein ausscheidendes Mitglied ist im Sinne des Art. 2609 ZGB während der Dauer des Konsortiums nicht möglich.
9. Eine Übertragung der Beteiligung ist, außer im Todesfall des Mitgliedes, nur bei Übertragung des gesamten Betriebes möglich. Dabei ist aber auf jeden Fall die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen.

## Art. 6 – Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzungen sowie die rechtmäßig getroffenen Beschlüsse der Konsortiumsorgane und, soweit erstellt, die interne Geschäftsordnung, zu beachten;
  - b) an der Tätigkeit des Konsortiums mitzuarbeiten;
  - c) termingerecht die vereinbarten Geschäftsanteile und Konsortialbeiträge einzuzahlen und
  - d) allgemein die Interessen und Ziele des Konsortiums zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen, Leistungen und Vorteile, in Anspruch zu nehmen und sich an der Verwaltung und Gestaltung des Konsortiums im Rahmen der vom Gesetz, Satzungen und Geschäftsordnung vorgegebenen Bestimmungen zu beteiligen. es ist zudem berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, sich an der Ausführung von Werk- und Lieferverträgen zu beteiligen, die das Konsortium übernommen hat.

## Kapitel III. Konsortialfond und Beiträge

### Art. 7 – Konsortialfond und Einzahlungen

1. Das Reinvermögen des Konsortiums setzt sich zusammen aus:
  - dem variablen Konsortialfond, der sich aus einer unbegrenzten Anzahl aus Geschäftsanteilen zusammensetzt mit einem Nennwert eines Anteils von 500.00 (fünfhundert) Euro; die Geschäftsanteile sind bei Gründung oder bei der späteren Aufnahme neuer Mitglieder einzuzahlen;
  - den Führungsbeiträgen, welche jährlich auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und von den Mitgliedern nach Aufforderung durch den Verwaltungsrat zu entrichten sind;
  - dem etwaigen Aufpreis für später eintretende Mitglieder;
  - etwaigen Jahresüberschüssen und
  - den Zuschüssen Dritter, auch öffentlicher Körperschaften, die an den Zielen und am Zweck des Konsortiums interessiert sind.
2. Falls das Konsortium einen Verlust erzielt, beschließt die Hauptversammlung über die Abdeckung durch die Mitglieder und legt die Zahlungsbedingungen fest.

3. Solange das Konsortium besteht, können die Mitglieder nicht die Aufteilung des Eigenkapitals des Konsortiums verlangen.
4. Es dürfen keinerlei Gewinne in irgendeiner Form ausgeschüttet werden.
5. Die Tätigkeit des Konsortiums wird finanziert durch die Beiträge der Mitglieder, durch etwaige Zuwendungen aufgrund von Gesetzesbestimmungen und aus Beihilfen seitens öffentlicher und privater Einrichtungen und Körperschaften, Gesellschaften und von Privaten sowie aus Erträgen aus dem Reinvermögen und aus der eigenen Tätigkeit selbst.

#### Art. 8 – Haftung

1. Die Haftung der Vertreter des Konsortiums gegenüber Dritten für die im Namen des Konsortiums eingegangenen Verpflichtungen ist im Sinne des Art. 2615 ZGB auf den Konsortialfond beschränkt. Für Verpflichtungen, welche die Organe des Konsortiums auf Rechnung einzelner Mitglieder eingegangen sind, haften diese Mitglieder und der Konsortialfond als Gesamtschuldner.

#### Kapitel IV. Die Organe des Konsortiums

##### Art. 9 – Die Organe des Konsortiums

1. Die Organe des Konsortiums sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Verwaltungsrat,
  - der Rechnungsprüfer.

##### Art. 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder; ihre Beschlüsse – soweit in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den vorliegenden Satzungen getroffen – verpflichten alle Mitglieder, auch wenn sie an deren Erstellung nicht beteiligt waren oder anderer Meinung sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme für jeden eingezahlten Anteil von 500,00 (fünfhundert) Euro am Konsortialfond.
3. Die Mitgliederversammlungen sind ordentlicher oder außerordentlicher Natur.
4. Die Mitgliederversammlung kann am Sitz des Konsortiums oder auch außerhalb desselben einberufen werden; der Ort muss aber mit normalen Verkehrsmitteln erreichbar sein.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr innerhalb des 20. des Monats Februar, einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt immer dann zusammen, wenn es der

Verwaltungsrat für nötig hält oder wenn zumindest ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

#### Art. 11 – Einberufung

1. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wenigstens acht Tage vor der Abhaltung der Versammlung durch den Verwaltungsrat mittels eingeschriebenem Brief oder sonstigem Mittel (Fax oder E-mail), welches den Nachweis des erfolgten Empfanges ermöglicht. Die Einladung ist an den Wohnsitz des Mitgliedes oder der zur Vertretung berechtigten Person, laut Eintragung im Mitgliederbuch, zu senden, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tages, der Uhrzeit und des Versammlungsortes sowie der Tagesordnung. Im Einberufungsschreiben kann für den Fall, dass in erster Einberufung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, die zweite Einberufung der Mitgliederversammlung für einen anderen Tag festgesetzt werden.
2. Als gültig zusammengetreten gelten auch Mitgliederversammlungen – unabhängig von den vorgenannten Einberufungsbestimmungen – falls alle Mitglieder vertreten sowie alle sich im Amt befindlichen Verwaltungsräte und der sich im Amt befindlichen Rechnungsprüfer anwesend sind. Im letzteren Fall kann jedoch jeder der Anwesenden Einspruch gegen die Behandlung jener Angelegenheiten erheben, über die er sich nicht hinreichend informiert glaubt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung beschlussfähig, wenn zumindest 50% (fünfzig Prozent) der gesamten Geschäftsanteile vertreten sind.

#### Art. 12 – Teilnahme und Vertretung

1. An der Mitgliederversammlung kann teilnehmen, wer mit der Einzahlung der dem Konsortium geschuldeten Beiträge jeder Art in Ordnung ist.
2. Jedes zur Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigte Mitglied kann sich durch andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch nicht durch Verwalter, Rechnungsprüfer und Lohnabhängige des Konsortiums oder durch andere im Art. 2372 ZGB angeführte Personen.
3. Jedes Mitglied kann höchstens 3 (drei) andere Mitglieder vertreten.
4. Die Vollmachten müssen dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt und bei den Unterlagen des Konsortiums aufbewahrt werden.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt in erster und zweiter Einberufung mit der Zustimmung so vieler Mitglieder, welche die Mehrheit der anwesenden Geschäftsanteile vertreten.
6. Für die Beschlüsse der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist – sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung – die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Geschäftsanteile nötig.

#### Art. 13 – Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Ist auch dieser abwesend, wählen die Anwesenden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Schriftführer, der auch Nichtmitglied sein kann, und – falls erforderlich – zwei Stimmzähler unter den Mitgliedern.
3. Dem Präsidenten der Mitgliederversammlung obliegt die Überprüfung der Vollmachten und im allgemeinen der Teilnahmeberechtigung an der Versammlung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer und falls notwendig, von den Stimmzählern zu unterzeichnen und im entsprechenden Register einzutragen ist. Soweit vom Gesetz vorgeschrieben oder falls der Vorsitzende es für notwendig erachtet, wird als Schriftführer ein Notar bestellt.
5. Im allgemeinen erfolgen die Abstimmungen durch Handaufheben. Wenn es allerdings von einem Fünftel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verlangt wird, muss die Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen werden. Die Ernennung der Gesellschaftsorgane muss mittels Stimmzettel erfolgen, sofern die Versammlung nicht einstimmig einen anderweitigen Beschluss fasst. Soweit Abstimmungen mittels Stimmzettel durchgeführt werden, ernennt die Versammlung aus den Anwesenden zwei Stimmzähler.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung
  - a) ernennt die Verwaltungsräte und den Rechnungsprüfer;
  - b) legt die Vergütungen der Gesellschaftsorgane fest;

- c) beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses, und zwar innerhalb 20. Februar nach Abschluss des Geschäftsjahres;
  - d) beschließt über die Genehmigung etwaiger Geschäftsordnungen;
  - e) behandelt alle Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und die auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung des Konsortiums sowie über den Zusammenschluss mit anderen Konsortien. Alle anderen Mitgliederversammlungen sind ordentlicher Natur.

#### Art. 14 – Verwaltungsrat

1. Das Konsortium wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen kann. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl und die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und wählt diese. Die Amtszeit beträgt 3 (drei) Jahre.
2. Dem Verwaltungsrat stehen die weitestgehenden und unbeschränkten Befugnisse für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Konsortiums zu.
3. In den Aufgabenbereich des Verwaltungsrates fallen auf jeden Fall:
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b. die Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage desselben zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung;
  - c. die ordentliche Verwaltung des Vermögens des Konsortiums;
  - d. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - e. die Erstellung der Geschäftsordnung (bzw. interner Reglements) und Vorlage derselben zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung;
  - f. die Festlegung der jährlichen Führungsbeiträge zur Abdeckung der Betriebskosten des Konsortiums;
  - g. die Festlegung etwaiger Strafzahlungen zu Lasten von Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind;
  - h. die Aufnahme des für die Geschäftsgebarung des Konsortiums notwendigen Personals.
4. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates stehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung sowie der Ersatz der in Ausübung ihres Amtes

angefallenen Spesen zu. Das Ausmaß der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen und den Umfang der entsprechenden Vollmacht festlegen.

#### Art. 15 – Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden am Sitze des Konsortiums oder an einem anderen Ort statt, und zwar immer dann, wenn es der Präsident oder mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder für angebracht oder notwendig erachten. Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt schriftlich oder mündlich zumindest drei Tage vor dem Sitzungsdatum unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Versammlungsort, Datum und Uhrzeit.
2. Nicht wie oben einberufene Verwaltungsratssitzungen sind gültig, soweit sämtliche Mitglieder anwesend sind.
3. Den Vorsitz der Verwaltungsratssitzung führt der Präsident des Verwaltungsrates, und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
4. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gegeben.
5. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in ein eigenes Buch, das vom Präsidenten geführt wird, einzutragen ist.

#### Art. 16 – Präsident

1. Der Präsident und Vize-Präsident werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt, soweit sie nicht bereits durch die Mitgliederversammlung ernannt worden ist.
2. Der Präsident vertritt die Mitglieder des Konsortiums gegenüber Dritten in allen Fragen, die den Gegenstand des Konsortiums betreffen, und vor Gericht. Im einzelnen hat er folgende Aufgaben:
  - a) er erteilt alle notwendigen Anweisungen zur Durchführung der Beschlüsse der Konsortiumsorgane;
  - b) er beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates sowie die Mitgliederversammlungen ein und führt darin den Vorsitz;
  - c) er führt spezifische Aufgaben aus, zu denen er durch den Verwaltungsrat ermächtigt worden ist.

### Art. 17 – Der Rechnungsprüfer

1. Soweit es von zumindest der Hälfte der Geschäftsanteile verlangt wird, muss ein Rechnungsprüfer bestellt werden. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und kann auch Nichtmitglieder sein. Seine Amtszeit dauert drei Jahre, und er kann wieder gewählt werden. Die Vergütung wird von der Mitgliederversammlung für die ganze Amtsdauer im vorhinein festgelegt.
2. Der Rechnungsprüfer überprüft die Verwaltung des Konsortiums, überwacht die Einhaltung von Gesetz und Satzung und kontrolliert die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung, die Abfassung des Jahresabschlusses und die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bewertung des Gesellschaftsvermögens.
3. Die durchgeführten Überprüfungen müssen in einem eigenen Protokollbuch festgehalten werden. Über die Kontrollen ist ein Protokoll abzufassen, welches in ein eigenes Buch niedergeschrieben und vom Rechnungsprüfer unterzeichnet werden muss.
4. Der Rechnungsprüfer ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### 5. Kapitel V. Geschäftsjahr – Bilanz – Reingewinne

#### Art. 18 – Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Konsortiums stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
2. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb 20. Februar nach Ende des Geschäftsjahres, zur Genehmigung der Jahresabrechnung einzuberufen. Zumindest fünfzehn Tage vorher muss die vom Verwaltungsrat erstellte Jahresabrechnung nebst Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrates den Rechnungsprüfern zur Einsicht vorgelegt werden.
3. Das Konsortium ist nicht dazu befugt, den Mitgliedern Gewinne jeglicher Art auszuschütten.

### Kapitel VI. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 19 – Auflösung

1. Die Auflösung des Konsortiums wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Liquidatoren des Konsortiums werden von der Mitgliederversammlung ernannt, welche die Auflösung

beschließt und die Zuständigkeiten regelt. Die Gründe für die Auflösung sind jene des Art. 2611 ZGB.

#### Art. 20 – Streitigkeiten

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Konsortium und den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern hinsichtlich der Auslegung und Durchführung der vorliegenden Satzungen werden dem Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen gemäß deren Schiedsordnung übergeben, und zwar der unanfechtbaren Entscheidung eines dreiköpfigen Schiedsrichterssenates, der nach dem in der Schiedsordnung festgelegten Schiedsverfahren entscheidet.
2. In diesem Zusammenhang wird bestätigt, die genannte Schiedsordnung zu kennen und ausdrücklich anzunehmen, insbesondere mit Bezug auf die Ernennung der Schiedsrichter, welche nach dem Prinzip der Billigkeit ihr Urteil fällen.

#### Art. 21 - Sanktionen

1. Soweit der Präsident des Verwaltungsrates Kenntnis von etwaigen Missachtungen der Satzungen, der internen Geschäftsordnung oder der Beschlüsse der Konsortialorgane erhält, fordert er das betreffende Mitglied schriftlich zu einer Stellungnahme auf und beruft gleichzeitig den Verwaltungsrat ein, um über die notwendigen Schritte zu beschließen.
2. Das Ausmaß der Strafen bei Unterlassungen und Verstößen wird, falls erforderlich, in der internen Geschäftsordnung festgelegt.
3. Für etwaige Streitigkeiten finden die Bestimmungen des Schiedsgerichtes laut Art. 21 dieser Satzung Anwendung.

#### Art. 22 – Verweis

1. Für alles, was im vorliegenden Statut nicht ausdrücklich vorgesehen ist, finden die Bestimmungen des ZGB sowie der anderen geltenden Gesetze Anwendung.

#### Art. 23 - Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung des vorliegenden Konsortialvertrages kann vom Verwaltungsrat eine interne Geschäftsordnung erstellt werden, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.